

**„Förderverein der Evangelischen
Auferstehungsgemeinde Mannheim e. V.“**



Satzung

1. Vorsitzende: Inge Ullrich

Kontakt:

Pfarramt Auferstehungskirche
Abendröte 56, 68305 Mannheim
Tel. 751878, Fax 741053
pfarramt@auferstehung-ma.de



Sparkasse Rhein-Neckar-Nord, BLZ: 670 505 05

Konto-Nr.: 38567136

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Förderverein der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Mannheim e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des gemeindlichen Lebens und die Bereitstellung von Mitteln für Aktivitäten an der Auferstehungsgemeinde Mannheim.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs.1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks finanziell erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, aufgebracht.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Begünstigungen bevorzugt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann mit Stimmrecht jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Wird eine Familie Mitglied, so ist sie ebenfalls mit nur einer Stimme stimmberechtigt.
- (2) Auch juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (3) Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand des Fördervereins zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der / die Antragsteller / in muss sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet den Vereinszweck zu fördern, und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung das Mitglied mit der Zahlung im Rückstand ist, kann es durch Beschluss der Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach vorheriger Anhörung der Vorstand. Der

Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig und schriftlich zu begründen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Mindestbeitrag vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er ist bei der Aufnahme in den Verein als Aufnahmegebühr zu zahlen. In den Folgejahren jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Über Beitragsänderungen und Änderungen der Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) In besonderen Fällen kann der Vorstand die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in und dem Gemeindepfarrer/in. Weiterhin soll mindestens ein Mitglied des Ältestenkreises der Auferstehungsgemeinde Mannheim dem Vorstand angehören.
- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in Sinne des § 26 BGB durch den/die 1. Vorsitzende/n und seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/in vertreten. Jede/r ist einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Stellvertreter/in nur handeln darf, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand hat die Vereinstätigkeit gemäß dem Satzungszweck im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal sowie auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens zwei seiner Mitgliedern zusammen. Die Sitzungen werden mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von Mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitgliedern gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende/r. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, unter Leitung der/des Vorsitzenden oder des/r Vertreters/in statt. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der/die Vorsitzende oder der Vorstand oder 1/10tel der Mitglieder dies verlangen.

Einladungen werden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zugestellt.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zusätzliche Anträge bei dem/der Vorsitzenden schriftlich beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Sitzungsleiter/in. Bei Wahlen entscheidet das Los.
- (4) Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Wortlaut vorgeschlagener Satzungsänderungen oder der Antrag auf Auflösung des Vereins ist der Einladung beizufügen.
- (5) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Eine schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom/von der Schriftführer/in aufzunehmen. Unterschrieben wird das Protokoll vom/von der Schriftführer/in und der/m Versammlungsleiter/in.
- (7) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und
 - die Entlastungserteilung nach Rechnungslegung,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl des/der Rechnungsprüfer/in,
 - die Festsetzung des Mitgliedbeitrages,

- die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Rechnungsprüfer/in

Die Mitgliederversammlung bestellt für jedes Geschäftsjahr einen/e Rechnungsprüfer/in. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Rechnungsprüfer/in hat die Rechnung des Vereins zu prüfen, und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten

§9 Auflösung des Vereins

- (1) die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 7, Abs. 4)
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Mannheim, zweckgebunden zugunsten der Evangelischen Auferstehungsgemeinde Mannheim.

Ort

Mannheim

Datum

20. Oktober 2005 /
16. Dezember 2005